

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

**SPD-Fraktion
Fraktion Die Linke**

(Eingangsstempel)

Beschlussantrag

an die Stadtverordnetenversammlung

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung nichtöffentlicher Sitzung

**Beschlussgegenstand:
Öffentliche Auszählung der Einwohnerbefragung**


Beratungsfolge:

<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	<input type="checkbox"/>	Werksausschuss
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen		
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Stadtentwicklung		
<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		
<input checked="" type="checkbox"/>	18.09.17 Hauptausschuss		
<input checked="" type="checkbox"/>	27.09.17 Stadtverordnetenversammlung		

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Oberbürgermeisterin sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Einwohnerbefragung zur Entwicklung des Packhofgeländes im Rahmen einer öffentlichen Auszählung ermittelt werden.
2. Die Auszählung soll vor Ort in Brandenburg an der Havel erfolgen.
3. Für die Auszählung sollen auch freiwillige Helfer gewonnen werden.


Britta Kommesser


René Kretzschmar

Begründung

Mit Beschluss 189/ 2017 vom 28.06.2017 zur Einwohnerbefragung zur Entwicklung des Packhofes hat die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel den Weg zu einer stärkeren Einwohnerbeteiligung an wesentlichen kommunalpolitischen Fragen erstmals eröffnet. Verbunden mit der eigentlichen Fragestellung waren auch Vorgaben bezüglich des Verfahrens, das für Stadtverwaltung, Stadtverordnetenversammlung und Einwohnerschaft von Brandenburg an der Havel Neuland ist, verbunden. So ist die Anwendung von § 44 Abs. 1-4 des Brandenburger Kommunalwahlgesetzes und § 15 Abs.4 Satz 2 und 3 der Brandenburger Kommunalverfassung explizit vorgesehen. Mit dem Verweis auf § 44 des Kommunalwahlgesetzes werden die Vorschriften der Briefwahl für die Bürgerbefragung übernommen.

Mit der Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung und der Ergänzung der Einwohnerbefragung, vermied es die Stadtverordnetenversammlung im Vorgriff über ein konkretes Verfahren oder Vorgehen Vorgaben zu machen. Im Beschluss über die Einwohnerbefragung zur Entwicklung des Packhofes sind konkrete Verfahrensfragen nur insofern geregelt, dass entsprechende Verweisungen angeführt wurden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Hauptsatzung solange und soweit sinngemäß, solange die Stadtverordnetenversammlung keine explizit abweichenden Feststellungen getroffen hat.

Durch § 15 der Kommunalverfassung ist klargelegt, dass auch die Regeln zur Ermittlung des Ergebnisses eines Bürgerentscheides demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen. Dies ist unzweifelhaft auch bei Bürgerbefragungen als andere Form der Einwohnerbeteiligung geboten, um dem Gebot des § 1 der Kommunalverfassung gerecht werden zu können.

In diesem Zusammenhang ist folglich auch § 15 Abs.6 der Kommunalverfassung zu beachten, wonach die Regeln der Bürgermeisterwahl anzuwenden sind, soweit in der Hauptsatzung der Gemeinde nicht anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg enthält keine besonderen Regelungen. Damit finden gem. § 63 der Kommunalwahlordnung die Regelungen des § 41 der Kommunalwahlordnung Anwendung, nach denen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich sind. Die Stadtverwaltung hat also dafür zu sorgen, dass öffentlich ausgezählt wird. Die Auswahl und Beauftragung eines externen Dienstleisters entbindet die Stadtverwaltung nicht von dieser Pflicht.

Es ist davon auszugehen, dass ehrenamtliches Engagement bei der öffentlichen Auszählung auch zur Kostenreduzierung beitragen wird.